

**Allgemeine Geschäftsbedingungen**  
(Stand: Juli 2016)

**§ 1 Vertragsgegenstand/ Vertragsschluss/Geltungsbereich**

1. Die Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG (Agentur) führt für den Kunden Corporate Publishing- und Agentur-Dienstleistungen jeglicher Art aus. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Vertragsbestandteil aller Dienstleistungen für Kunden, dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen keine Anwendung finden.
2. Sofern erforderlich, ist die Agentur berechtigt, zur Erbringung der vereinbarten Leistung Aufträge an Dritte zu vergeben.
3. Angebote von der Agentur sind freibleibend, soweit die Parteien keine anderweitige Regelung getroffen haben.

**§ 2 Lieferung und Lieferzeit**

1. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine setzt voraus, dass alle durch den Kunden zu erbringenden Vorleistungen, Mitwirkungspflichten und Zahlungsverpflichtung rechtzeitig vorliegen bzw. erfüllt werden. Geschieht dies nicht, so verlängert sich die Frist zur Lieferung um die Zeit, die die Lieferung durch die fehlende/verspätete Mitwirkungspflicht des Kunden verzögert wurde. Dies gilt entsprechend, wenn ein Dritter (Zulieferer), der von Kundenseite beauftragt wurde, nicht ordnungsgemäß liefert. Die Mitwirkungshandlungen des Kunden erfolgen auf seine eigenen Kosten. Der Kunde ist für die Qualität der von ihm zur Verfügung gestellten (Druck-)Unterlagen und elektronischen Dokumente selbst verantwortlich. Falls der Kunde Fristüberschreitungen oder Nacharbeiten aufgrund fehlerhafter Daten verursacht, werden dem Kunden sämtliche dadurch entstehenden Mehrkosten berechnet.
2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Lieferung von der Agentur abgesendet wurde oder Versandbereitschaft besteht und dies dem Kunden mitgeteilt wurde.
3. Keiner der zwischen der Agentur und dem Kunden abgeschlossenen Verträge wird als Fixgeschäft abgeschlossen, sofern nichts anderes vereinbart wird.
4. Die Lieferung sämtlicher Informationen, Materialien oder Produkte sowie die Übermittlung von Daten, Programmen von und zur Agentur erfolgt ausschließlich auf die Gefahr des Kunden.

**§ 3 Leistungsänderungen und Zusatzleistungen**

1. Änderungswünschen des Kunden und zusätzliche gewünschten Leistungen, dies schließt den Wunsch nach mehr Korrekturphasen ein, die im Ursprungsangebot nicht berücksichtigt sind, wird seitens der Agentur Rechnung getragen, soweit dies in Bezug auf den Produktionsablauf noch möglich ist. Hierdurch entstehende Kosten sind von dem Kunden zu tragen.
2. Änderung und/oder Zusatzleistungen, die vom Kunden gewünscht wurden, können zu Fristüberschreitungen und/oder zur Verschiebung des Erscheinungstermins führen, die nicht zulasten der Agentur gehen.
3. Zusatzleistungen werden nach Aufwand auf der Basis eines Tages- oder Stundensatzes zusätzlich abgerechnet.
4. Die im Angebot aufgeführten Druckkosten bzw. Kosten für CD-/DVD-Pressungen basieren auf den derzeitigen Materialkosten. Bei Veränderungen behält sich die Agentur eine Preiskorrektur vor.
5. Unvorhergesehene bzw. nicht kalkulierte Zusatz-/Nebenkosten werden von der Agentur mit 10% Service Fee an den Kunden weiterberechnet.
6. Reise- und Fahrtkosten werden separat abgerechnet.

#### **§ 4 Abnahme**

1. Bezüglich des fertigen Produkts wird der Kunde gegenüber der Agentur unverzüglich schriftlich die Abnahme erklären.
2. Erklärt sich der Kunde nach Zugang des fertigen Produkts gegenüber der Agentur nicht binnen 5 (fünf) Werktagen schriftlich, so gilt seine Freigabe/Abnahme als erteilt.

#### **§ 5 Preise, Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Eigentumsvorbehalt**

1. Die Agentur rechnet ihre vertraglichen Leistungen auf der Grundlage des jeweils abgegebenen Angebots ab. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer sowie exklusive etwaiger Versandkosten.
2. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen mit Eingang beim Kunden sofort netto, ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Die Agentur ist dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten.
3. Die Agentur ist berechtigt, für bereits erbrachte Leistungen Teilrechnungen zu stellen.
4. Der Kunde ist zur Zurückhaltung, Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Agentur dem ausdrücklich zugestimmt hat oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.
5. Das gelieferte Produkt und die damit verbundene Übertragung der Nutzungsrechte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Agentur.
6. Bei Insolvenzen und Zwangsvergleichen entfällt jeder Nachlass.

#### **§ 6 Gewährleistung**

1. Reklamationen müssen vom Kunden bei offensichtlichen Mängeln spätestens innerhalb von einer Woche ab Empfang des Produkts geltend gemacht werden.
2. Als Mängel gelten nur technische Unzulänglichkeiten, die nach dem Stand der Technik vermeidbar gewesen wären, nicht jedoch geschmackliche Gesichtspunkte, soweit im Zeit- und Produktionsplan für das Produkt nichts anderes vereinbart ist.
3. Die Agentur hat das Recht, mangelhafte Ware nachzubessern oder auszutauschen. Erst nach Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Preis zu mindern.

#### **§ 7 Haftung**

1. Eine Haftung der Agentur – gleich aus welchem Rechtsgrund – tritt nur ein, wenn der Schaden durch schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Agentur zurückzuführen ist.
2. Haftet die Agentur für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht), ohne dass ihr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fallen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen die Agentur bei Vertragsschluss aufgrund der zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste. Haftet die Agentur gemäß § 7 Abs. 1. für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von Mitarbeitern, die nicht leitende Angestellte der Agentur sind, ist die Haftung in der gleichen Weise begrenzt.
3. Die Agentur haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, sofern diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit von leitenden Angestellten der Agentur zurückzuführen sind.
4. Eine Haftung der Agentur ist ausgeschlossen, wenn sie ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann, weil ein Dritter (Zulieferer) nicht ordnungsgemäß liefert.

#### **§ 8 Urheber- und Nutzungsrechte**

1. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des vereinbarten Leistungsentgelts nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Alle von der Agentur erstellten oder bearbeiteten Texte, Fotos, Grafiken etc. sowie das von der Agentur erarbeitete Layout unterliegen dem Urheberrecht. Insbesondere ist ein veränderter oder unveränderter Nachdruck des Produkts durch den Kunden selbst oder Dritte nicht gestattet. Weitergehende Nutzungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Agentur; dies gilt insbesondere für jede Form der Bearbeitung des Produkts oder Teilen hiervon. Eine auszugsweise Nutzung des Produkts, insbesondere einzelner Fotos, Bildelemente, grafischer Elemente und Texte, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Agentur unzulässig. Dies gilt ausdrücklich nicht für die vom Kunden selbst gelieferten Informationen.
2. Von der Agentur dem Kunden vorvertraglich überlassene Gegenstände (z.B. Konzepte, Exposés, Vorschläge) sind körperliches und geistiges Eigentum von der Agentur; sie dürfen nicht vervielfältigt und Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wenn zwischen den Parteien kein Vertrag bzw. keine Vereinbarung zustande kommt, sind sie zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten und dürfen nicht vervielfältigt, genutzt oder verwertet werden.
3. Eine Unterlizenzierung des Produkts an Dritte oder Weiterübertragung der nach § 8 Abs. 1 eingeräumten Nutzungsrechte durch den Kunden ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Die Agentur ist ausdrücklich dazu berechtigt, konzeptionelle, strukturelle, grafische und inhaltliche Elemente des Produkts ganz oder in Teilen in anderen Corporate-Publishing-Produkten oder eigenen Produkten zu verwenden. Dies gilt ausdrücklich nicht für die vom Kunden selbst gelieferten Informationen.
5. Die Agentur verpflichtet sich, die Nutzungsrechte an den von ihr selbst zu beschaffenden Inhalten und zu erbringenden Leistungen für den vertraglich vorgesehenen Verwendungszweck auf eigene Kosten zu beschaffen. Dies umfasst insbesondere Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte sowie – soweit erforderlich – das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung.
6. Für alle vom Kunden übergebenen Informationen oder übertragenen Daten ist der Kunde allein verantwortlich. Soweit im Rahmen der vertragsgemäßen Leistungen eine Benutzung, Veränderung oder sonstige Bearbeitung von urheberrechtlich oder sonst wie rechtlich geschützten Inhalten erfolgt, welche vom Kunden zur Verfügung gestellt worden sind, garantiert der Kunde, dass der Agentur sämtliche erforderlichen Rechte daran uneingeschränkt zustehen. Der Kunde sichert zu, dass von ihm gelieferte Informationen und Daten nicht gegen gültige Gesetze oder behördliche Anordnungen verstoßen und verpflichtet sich, die Agentur bei Bekanntwerden von eventuellen Rechtsverstößen auf jegliche rechtliche Risiken hinzuweisen. Der Kunde stellt die Agentur von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf einer Verletzung der oben genannten Verpflichtung beruhen.

## **§ 9 Nennungsrecht**

Soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, ist die Agentur in dem Produkt des Kunden im Impressum wie folgt zu nennen: Madsack Medienagentur GmbH & Co. KG, August-Madsack-Straße 1, 30559 Hannover.  
[www.madsack-agentur.de](http://www.madsack-agentur.de)

## **§ 10 Vertraulichkeit**

Die Agentur darf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr während der Zusammenarbeit bekannt geworden sind oder bekannt werden, ohne Einwilligung des Kunden weder verwerten noch Dritten mitteilen. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertrages. Die Agentur wird diese Geheimhaltungsverpflichtung auch ihren Mitarbeitern auferlegen.

## **§ 11 Datenherausgabe**

1. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die von ihr erstellten Datenträger, Dateien und Daten herauszugeben. Hat die Agentur Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit Einwilligung der Agentur verändert werden.
2. Rohdaten und Druckvorlagen werden nur dann herausgegeben, wenn dies dem Vertrag nach notwendig ist. Darüber hinaus bedarf die Herausgabe einer ausdrücklichen Genehmigung.

#### **§ 12 Vertragslaufzeit**

1. Die Vertragslaufzeit endet mit beidseitiger Erfüllung, sofern im Zeit- und Produktionsplan für das Produkt keine abweichende Regelung zur Vertragslaufzeit getroffen ist.
2. Im Falle einer vorzeitigen, von der Agentur nicht zu vertretenden Vertragsbeendigung bleibt der Kunde zur Zahlung der vereinbarten Vergütung für die gesamte Dauer der Restlaufzeit des Vertrages verpflichtet, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Sofern die Parteien im Einzelfall keinen höheren oder geringeren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweisen, wird dieser mit 30 Prozent der vereinbarten Vergütung für die von der Agentur noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

#### **§ 13 Adressdaten und Datenschutz**

Die Agentur ist berechtigt, die vom Kunden angegebenen Daten elektronisch zu speichern und zu verarbeiten. Die Agentur verwendet die Daten ausschließlich in den Geschäftsbeziehungen zum Kunden.

#### **§ 14 Schlussbestimmungen**

1. Abweichungen von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wobei auch die Versendung einer bestätigten E-Mail oder eines Telefax dieser Schriftform entspricht. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
2. Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam und/oder undurchsetzbar, so bleibt die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Beide Parteien verpflichten sich, unverzüglich eine rechtswirksame Regelung herbeizuführen, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck der Regelung möglichst nahe kommt.
3. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
4. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist der Sitz der Agentur, derzeit Hannover.